STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



Datum: 05.09.2024

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

20 - Kämmerei

Betrifft: Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für den Jahresabschluss 2023

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Bürgerdienste	05.11.2024	Vorberatung
(Fachausschuss 1 - F1)		
Rechnungsprüfungsausschuss	13.11.2024	Vorberatung
Hauptausschuss	14.11.2024	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	21.11.2024	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgermeister wird nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung für den Jahresabschluss 2023 der Stadt Eberswalde erteilt.

Anne Fellner

Erste Beigeordnete und Baudezernentin

Finanzielle Auswirkungen:				☐ ja	⊠ nein			
a) Ergebnishaushalt:								
Haushalts- jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt		aktueller Ertrag bzw. Aufwand		
					€	€		
					€	€		
					€	€		
					€	€		
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)								
Haushalts- jahr	Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt		aktuelle Ein- bzw. Auszahlung		
					€	€		
					€	€		
					€	€		
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:			☐ ja		nicht erforderlich			
Erläuterung:								
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:			☐ ja		nicht erforderlich			
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:			☐ positiv		neutral \square negativ			
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:			☐ ja		nicht erforderlich			
Mitzeichnung Amtsleiter/in: Mitzeich		Mitzeichnung	Kämmerer/in: Mitzeichnung Dezernent/in:		Dezernent/in:			

Sachverhaltsdarstellung:

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2023 mit seinen Anlagen ist durch den Kämmerer am 09.08.2024 aufgestellt, durch das Rechnungsprüfungsamt nach § 104 i. V. m. § 103 BbgKVerf geprüft und vom Hauptverwaltungsbeamten am 09.10.2024 festgestellt. Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Schlussbericht dargestellt und enthalten einen Vorschlag zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

Die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für den Jahresabschluss 2023 tangiert die Belange des Klimaschutzes in keinerlei Hinsicht, daher findet keine Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen statt.